

Beförderungsrichtlinien Winterbetrieb

der Personensesselbahn

Klínovec C-Slunečná

Přemostěná (SUZUKI)

Talstation: Slunečná
Bergstation: Klínovec

Gemeinsame Bedingungen für die Personen- und Gepäckbeförderung auf den Sesselbahnen werden durch das Gesetz Nr.175/2000 Sb. geregelt.
Beförderungsordnung für den öffentlichen Bahn- und Straßenverkehr

Die Sesselbahn Klínovec C-Slunečná ist im Sinne des Gesetzes Nr. 266/1994 Sb. über Bahnen, geändert durch spätere Bestimmungen und im Sinne des Absatzes (1) § 49 des Gesetzes Nr. 175/2000 Sb. über Beförderungsordnung für den öffentlichen Bahn- und Straßenverkehr (weiter nur Beförderungsrichtlinien)

VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUR BEFÖRDERUNG für den öffentlichen Bahnverkehr auf der Personen-Sesselbahn Klínovec C-Slunečná

Vertragsbedingungen zur Beförderung

Art. 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Vertragsbedingungen zur Beförderung gelten für die regelmäßige Personenbeförderung, die Beförderung des Gepäcks und lebender Tiere auf der Sesselbahn **Klínovec C-Slunečná** und legen die Bestimmungen für diese Beförderung fest.
- 2) Die Personen-Sesselbahn **Klínovec C-Slunečná** ist eine Sesselbahn für den öffentlichen Personentransport mit der max. Geschwindigkeit von 2,6 m/s von **vier Personen** auf dem Sessel im Winterbetrieb bei einer Geschwindigkeit bis 2,6 m/s und nach der Erfüllung der Bedingungen für die Beförderung der Fußgänger bei einer Einstiegsgeschwindigkeit von 2 m/s. Die Beförderung von Material und Gepäck ist in eingeschränktem Umfang erlaubt. Reisegepäck von einer angemessenen Größe bis zu einem Gewicht von 15 kg. Es können nur solche Materialien und Waren befördert werden, deren sichere Lagerung auf dem Sesselbahn-Sessel möglich ist und deren Transport vom Bevollmächtigten des Beförderers erlaubt wurde.
- 3) Begriffserklärungen:
 - Beförderer: Gesellschaft Skiareál Klínovec s.r.o.,
 - Bevollmächtigte Person des Beförderers: ein Mitarbeiter der Gesellschaft Skiareál Klínovec s.r.o. in einer Arbeitskleidung mit dem Logo des Beförderers, einem Schild oder einem Dienstaussweis.

Vertragsbedingungen zur Beförderung der Sesselbahn

- 4) Der Fahrgast auf der Sesselbahn **Klínovec C-Slunečná** verpflichtet sich durch den Abschluss des Beförderungsvertrages, die Bedingungen der Beförderungsrichtlinien, dieser Vertragsbedingungen zur Beförderung und die des Sesselbahntarifs einzuhalten.
- 5) Der Bevollmächtigte des Beförderers in einer Arbeitskleidung mit dem Logo des Beförderers oder mit einem Dienstausweis ausgestattet ist berechtigt, den Fahrgästen Hinweise und Anweisungen zur Sicherung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses zu geben und die Fahrausweise der Fahrgäste zu kontrollieren, in begründeten Fällen den Einstieg in die Sesselbahn oder das Betreten des Abfertigungsraumes zu verbieten oder einen Fahrgast von der Beförderung auszuschließen.
- 6) Der Beförderer informiert die Fahrgäste auf dem Gebiet des Skiareals und in allen Sesselbahnstationen durch ein einheitliches Informationssystem über den Verkehr und seine Änderungen im Ablauf. Weitere Informationen kann man zusätzlich an den Kassen erhalten.

Art. 2 Entstehung und Erfüllung des Vertrages über die Personenbeförderung

- 1) Ein Beförderungsvertrag wird abgeschlossen, sobald der Fahrgast mit einem gültigen Fahrausweis in den Sessel der Sesselbahn einsteigt oder den Einstiegs- oder Ausstiegsbereich betritt, die nur mit einem gültigen Fahrausweis zugänglich sind.

Art. 3 Der Fahrausweis

- 1) Der Fahrgast ist verpflichtet, während der Erfüllung des Beförderungsvertrages den Fahrausweis mit sich zu führen, mit dem er sich bei Fahrausweiskontrollen ausweist.
- 2) Die Arten der Fahrausweise, die Beförderungspreise und Tarifbedingungen werden durch die Preisliste der Sesselbahn festgelegt.
- 3) Ein gültiger Fahrausweis ist ein durch den Beförderer ausgestellter Fahrausweis:
 - a) ein Einzelfahrschein für eine Fahrt in eine Richtung auf dem genannten Sesselbahnabschnitt,
 - b) eine Punktefahrkarte, die zu mehreren Fahrten während ihrer Geltungsdauer im genannten Umfang berechtigt.
- 4) Die vom Beförderer bevollmächtigte Person ist berechtigt, einen ungültigen Fahrausweis einzubehalten, wenn
 - a) der Fahrausweis so beschädigt ist, dass es nicht möglich ist, die Angaben zur Kontrolle der Nutzungsberechtigung zu erkennen,
 - b) die Angaben auf dem Fahrausweis nicht der Wirklichkeit entsprechen oder sie unberechtigt geändert wurden,

Vertragsbedingungen zur Beförderung der Sesselbahn

- c) der Fahrausweis durch eine nicht berechtigte Person genutzt wird,
- d) seine Gültigkeit abgelaufen ist,
- e) es sich nicht um ein Original des Fahrausweises handelt.

Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, dem Fahrgast eine Quittung über den einbehaltenen Fahrausweis auszustellen.

- f) Der Fahrausweis ist nicht übertragbar und wird im Abfertigungssystem überwacht. Im Falle eines Missbrauchs wird der Skipass blockiert und von der weiteren Nutzung ausgeschlossen.

Art. 4 Zahlung des Beförderungsentgeltes, Beförderungspreise und Zuschläge

- 1) Fahrgäste zahlen für Einzelfahrkarten und für Zeitfahrkarten ein Beförderungsentgelt, das durch den Tarif der Sesselbahn festgelegt wird. Die Handgepäckbeförderung erfolgt kostenfrei.
- 2) Die Arten der Fahrausweise, die Fahrpreise sowie die tariflichen Nutzungsbedingungen werden durch die Sesselbahntarife bestimmt.
- 3) Die Fahrausweise kann man an den Kassen der Sesselbahn beziehungsweise bei den bevollmächtigten Personen in den Einstiegsbereichen erwerben.
- 4) Der Fahrgast muss vor dem Einstieg in die Sesselbahn einen durch den Beförderer ausgestellten Ausweis besitzen, den er beim Passieren des Kontrollbereichs in das Lesegerät einlegt, dort wird die Fahrkarte kontrolliert und registriert. Der Fahrgast kann die Fahrkarte gegebenenfalls auch dem Bevollmächtigten in den Einstiegsbereichen vorlegen.
- 5) Gültigkeit der Fahrausweise:
 - Ein Einzelfahrschein und eine Zeitfahrkarte gelten nur am Tag ihres Kaufs, sofern keine andere Festlegung gilt.
 - Die Punktefahrkarten gelten während ihrer Geltungsdauer.
 - Mehrtageskarten gelten während der Geltungsdauer laut Preisliste.
- 6) Im Falle ungünstiger Witterungsverhältnisse (z. B. zu hohe Windgeschwindigkeit, Sturm usw.), wenn der Betrieb der Sesselbahn beendet werden muss, wird kein Ersatz des Fahrpreises gewährt.

Art. 5 Kinderbeförderung

- 1) Kinder bis zehn Jahre oder kleiner als 125 cm dürfen nur in Begleitung einer Person befördert werden.
- 2) Das Kind hat einen Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz, es kann auch auf dem Schoß der begleitenden Person befördert werden, sein Sitzplatz auf der Sesselbahn darf jedoch nicht mehr belegt werden.
- 3) Weitere Bedingungen für die Beförderung von Kindern werden im Tarif geregelt.

Art. 6 Personen mit eingeschränkten Bewegungs- und Orientierungsfähigkeiten und die Beförderung von Rollstuhlfahrern

- 1) Die Beförderung von Personen mit eingeschränkten Bewegungs- und Orientierungsfähigkeiten ist unter diesen Bedingungen möglich.
 - a) Die Beförderung von Personen mit eingeschränkten Bewegungsfähigkeiten (Rollstuhlfahrer) ist nur in Begleitung von mindestens einer über 18 Jahre alten Person möglich, bei Personen mit eingeschränkten Bewegungs- und Orientierungsfähigkeiten muss vorher mit der Bedienung der Sesselbahn abgestimmt werden, ob der Transport mit oder ohne eine Begleitung möglich ist. Die Begleitung dieser Person muss das die Sesselbahn bedienende Personal über die Beförderungsabsicht vor dem Einstieg in die Sesselbahn informieren und weitere Hinweise des Sesselbahn bedienenden Personals beachten.
 - b) Das Sesselbahn bedienende Personal - der Schichtleiter - beurteilen, ob die Beförderung der Person mit eingeschränkten Bewegungs- und Orientierungsfähigkeiten sicher ist und entscheidet, ob es möglich ist, diese Person zu befördern und teilt diese Entscheidung der zu befördernden Person und ihrer Begleitung mit.
 - c) Auf der Grundlage der Entscheidung des Schichtleiters und der Anforderung, eine Person mit eingeschränkten Bewegungs- und Orientierungsfähigkeiten zu begleiten, sorgt das Sesselbahn bedienende Personal für den Einstieg und verständigt die gegenüberliegende Station darüber, auf welchem Sessel sich diese Fahrgäste befinden und stimmt den Ausstieg ab.
- 2) Die Sesselbahn ist zur Beförderung von Personen in einem Rollstuhl nicht geeignet.
- 3) Auf dem Sesselbahn-Sessel ist es nur möglich, Personen ohne Rollstuhl zu befördern, der Rollstuhl selbst lässt sich nach vorheriger Abstimmung mit dem Bevollmächtigten des Beförderers transportieren. Es ist nur möglich solche Rollstühle zu transportieren, die sich auf dem Sessel befestigen lassen.

Art. 7 Beziehungen zwischen dem Beförderer und den Fahrgästen

1) Pflichten des Beförderers

Der Beförderer ist verpflichtet, im Rahmen der Fürsorgepflicht für Fahrgäste während der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen Folgendes sicherzustellen:

- a) Auskünfte über die Betriebszeit, den Fahrplan, den Tarif und die veröffentlichten Beförderungsbedingungen auf den dazu bestimmten Plätzen zu erteilen (Kassen, Abfertigungsbereich des Einstiegs in die Sesselbahn), alle Einrichtungen des Informationssystems,
- b) die zum Verkauf der Fahrausweise bestimmten Plätze zu kennzeichnen,
- c) die zur Abfertigung und der Fahrausweiskontrolle dienenden Plätze zu kennzeichnen,
- d) die zum Gruppieren der Fahrgäste dienenden Plätze und den eigentlichen Ein- oder Ausstieg in den und aus dem Sesselbahn-Sessel zu kennzeichnen,
- e) Information über den Betrieb der Sesselbahn und über Wetterbedingungen auf den dafür bestimmten Plätzen zu erteilen (Einrichtungen des Informationssystems),
- f) für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen, gegebenenfalls für die Beleuchtung des Ein- und Ausstiegsbereiches zu sorgen.

2) Die Pflichten der Fahrgäste

Der Fahrgast ist verpflichtet:

- a) vor dem Einstieg in die Sesselbahn einen Fahrausweis zu erwerben,
- b) während der Dauer der Beförderung diesen gültigen Fahrausweis mit sich zu führen und auf Verlangen dem Bevollmächtigten des Beförderers vorzuzeigen,
- c) vor dem Einstieg in die Sesselbahn-Sessel die Abfertigungseinrichtung zu passieren, die Fahrkarte in das Lesegerät einzulegen, das sie kontrolliert und registriert. Danach erlaubt das Drehkreuz dem Fahrgast den Zugang zum Einstiegsbereich,
- d) selbst dafür zu sorgen, dass er ordentlich in den Sesselbahn-Sessel einsteigt,
- e) insbesondere während des Ein- und Ausstiegs verstärkte Vorsicht und Umsicht walten zu lassen,
- f) den Anweisungen der Bevollmächtigten des Beförderers und den Piktogrammen im Bereich der Sesselbahn und vor dem Einstiegsbereich zu folgen,
- g) sich beim Einstieg in die Sesselbahn, während des Aufenthaltes in der Sesselbahn sowie während des Ausstiegs so zu benehmen, dass er nicht seine Sicherheit, die der anderen Personen, die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss gefährdet, und eine angemessene Vorsicht walten zu lassen, die sich aus dem Charakter der Sesselbahnbeförderung ergibt,
- h) nach dem Einstieg den Schutzbügel gegen das Herausfallen herunterzuklappen, diesen während der ganzen Fahrt heruntergeklappt zu lassen und erst kurz vor dem Ausstieg in der Station wieder hochzuklappen,
- i) andere Fahrgäste oder die Sesselbahn-Sessel als auch Räume und Einrichtungen für Fahrgäste durch seine Kleidung oder durch seine Handeln zu beschmutzen,

Vertragsbedingungen zur Beförderung der Sesselbahn

- j) im Falle, dass während der Beförderung die Sesselbahn zum Stehen kommt, ruhig sitzen zu bleiben und nichts zu unternehmen, was die Sicherheit gefährden könnte und die Anweisungen des bedienenden Personals abzuwarten.
- 3) Den Fahrgästen ist hauptsächlich Folgendes nicht gestattet:**
- a) während der Fahrt den Schutzbügel hochzuklappen,
 - b) Gegenstände herunterfallen oder aus dem Sesselbahn-Sessel herausragen zu lassen,
 - c) sich während der Fahrt vom Sesselbahn-Sessel hinauszulehnen oder zu schaukeln,
 - d) die Nutzung der Abfertigungseinrichtungen, des Ausstiegs, der Durchgänge oder den Einstieg in die Sesselbahn zu behindern,
 - e) während der Fahrt auf den Sesselbahn-Sesseln sowie in allen Sesselbahn-Stationen zu rauchen,
 - f) zu lärmern, Musik oder Gesang laut wiederzugeben, Audio-Video-Technik sehr laut zu nutzen oder andere Fahrgäste durch nicht angemessenes Verhalten zu belästigen,
 - g) die Sesselbahn-Sessel sowie die Fahrgastbereiche und -einrichtungen zu beschädigen,
 - h) Gegenstände in die Sesselbahn mitzunehmen, die nicht Inhalt des Gepäcks sein dürfen,
 - i) sich in der Sesselbahn-Trassenführung zu bewegen oder dort Ski zu fahren, wenn dort kein Weg oder keine Piste angelegt und ausgeschildert sind,
- 4)** Sollte der Fahrgast durch einen Verstoß gegen seine Pflichten oder durch sein Benehmen einen Bevollmächtigten des Beförderers gefährden, so handelt es sich um eine strafbare Handlung gemäß dem Gesetz Nr. 200/1990 Sb. über Ordnungswidrigkeiten.

Art. 8 Bedingungen für das Betreten der Betriebsbereiche der Sesselbahn

- 1)** Alle Plätze rund um die Sesselbahn-Stationen sind für die Öffentlichkeit nicht zugänglich - mit Ausnahme der Bereiche, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bereiche befinden sich:
- in allen Stationen vor den Kassen, vor den Kontrollbereichen,
 - im Abfertigungsbereich, den man nur mit einem gültigen Fahrschein nach dem Passieren des Kontrollbereiches erreichen kann.
- 2)** Der Fahrgast darf auf den der Öffentlichkeit zugänglichen Plätzen die Sicherheitseinrichtungen der Sesselbahn benutzen, falls diese Anlagen für die Steuerung seitens der Fahrgäste bestimmt sind. Sie können nur dann genutzt werden, wenn es sich um eine unmittelbare Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit handelt.

Art. 9 Bedingungen für die Gepäckbeförderung und den Transport lebender Tiere

- 1) Der Fahrgast hat das Recht, das Handgepäck (Rucksack, Tasche, Skier, Skistöcke) kostenfrei mitzunehmen.
- 2) Die Beförderung von lebenden Tieren beschränkt sich nur auf Kleintiere, die von den Fahrgästen auf dem Schoß gehalten werden bzw. die auf dem Nebensitz untergebracht werden. Der Fahrgast ist vollumfänglich für die Sicherheit des Tieres verantwortlich. Das Tier darf nicht durch sein Verhalten die Sesselbahn-Sessel beschädigen, andere Fahrgäste oder den Bevollmächtigten des Beförderers gefährden oder anderen Fahrgästen zur Last fallen.
- 3) Das Gepäck oder seine Teile dürfen durch ihre Eigenschaften den Sesselbahn-Sessel nicht beschädigen und dürfen das Leben und die Gesundheit von Personen oder ihr Eigentum nicht gefährden. Sperrige Gegenstände, die das Lichtraumprofil der Sesselbahn überschreiten würden, dürfen nicht als Gepäck mitgenommen werden.
- 4) Insbesondere eine geladene Waffe darf kein Gepäck oder Gepäckinhalt sein - sowie explosive, giftige, radioaktive und flüchtige Stoffe oder Ätzmittel oder Gegenstände, die man auf dem Sesselbahn-Sessel aufgrund ihrer Abmessungen nicht platzieren kann.

Art. 10 Andere Bestimmungen

- 1) Weitere besondere Bedingungen sind hauptsächlich:
 - a) die Betriebszeit der Sesselbahn kann vom Beförderer auf Grund schlechten Wetters, außerplanmäßiger Reparaturen u.s.w. operativ angepasst werden. In diesen Fällen ist es seine Pflicht, die Fahrgäste zu informieren.
 - b) Für Fahrgäste sind insbesondere in der Wintersaison Informationen über klimatische Bedingungen, hauptsächlich über Wetterbedingungen auf dem Keilberg, von entscheidender Bedeutung.

Art. 11 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Vertragsbedingungen über die Beförderung gelten für die Beförderung von Fahrgästen und Handgepäck beim Beförderer Skiareál Klínovec s.r.o. seit 15.11.2012.
- 2) Ein Auszug der wesentlichen Teile der Beförderungsbedingungen ist an der Einstiegsstationen der Sesselbahn veröffentlicht.
- 3) Der vollständige Wortlaut der Vertragsbedingungen über die Beförderung steht den Fahrgästen auf den Arbeitsplätzen des Beförderers, d. h. auf den Stationen der Sesselbahn, zur Einsicht.

Klínovec, am 15.11.2012
Revision 1: 05.12.2014

Jaroslav Tejml
Betriebsleiter